

Das Bundessportgericht

BSpG 05/2007

Einspruch des TV Korschenbroich gegen die Wertung des M-Spiels Nr. 048 der Zweiten Handball-Bundesliga Süd vom 05.10.2007 - TV Korschenbroich ./ TuSpo Obernburg -

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes fällte am 10.12.2007 in Solingen, Flensburg und Hamburg aufgrund des Einspruchs des TV Korschenbroich im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung das nachfolgende

URTEIL

1. Der Einspruch des TV Korschenbroich wird zurückgewiesen. Das M-Spiel Nr. 048 bleibt wie ausgetragen in der Wertung.
2. Die Einspruchsgebühr in Höhe von € 500,00 ist zugunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens in Höhe von € 378,00 trägt TV Korschenbroich.

Sachverhalt:

Zu Beginn des Meisterschaftsspiels Nr. 048 war der Spieler Otto Fetser (Nr. 14) von TuSpo Obernburg nicht im Spielprotokoll eingetragen hatte aber von Beginn an am Spiel teilgenommen. Dies wurde festgestellt in der Spielminute 17:50, woraufhin der Mannschafts-offizielle von Obernburg, Dirk Florian, von den Schiedsrichtern verwarnet wurde. Der Spieler wurde nachträglich eingetragen und das Spiel anschließend fortgesetzt. Mit welcher Entscheidung zum Ballbesitz das Spiel fortgesetzt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Das Spiel endete mit 26:25 für TuSpo Obernburg.

Im Bericht der Schiedsrichter ließ TV Korschenbroich einen Einspruch ankündigen und als Grund eintragen: "Nach dem ersten falschen Eintrag in dem Spielbericht hätte der Offizielle MV von Obernburg mit gelb verwarnet werden müssen. Somit hätte nach dem zweiten falschen Eintrag von Obernburg eine 2-Minuten-Strafe verhängt werden müssen. Spieler Nr. 14 war nicht aktiv als auch inaktiv eingetragen."

Am 15.10.2007 ging beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts die Einspruchsschrift des TV Korschenbroich vom 10.10.2007 ein. Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Wertung des Spiels und beantragt, die Spielwertung aufzuheben und das Spiel zu Gunsten des Einspruchsführers mit 2:0 Punkten zu werten. TV Korschenbroich nimmt Bezug auf den oben geschilderten Sachverhalt und sieht darin einen Verstoß gegen Ziffer 16 der Durchführungsbestimmungen BLM 07/08, indem ein Spieler ohne Teilnahmeberechtigung bis zur Spielminute 17:50 auf Seiten von Obernburg mitgewirkt habe.

Den übrigen Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, woraufhin die HBVM erklären ließ, dass der Sachverhalt eindeutig sei, eine Stellungnahme nicht abgegeben und um Entscheidung gebeten werde.

Obernburg ließ durch seine Verfahrensbevollmächtigten die Zurückweisung des Einspruchs beantragen, und zwar

sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus sachlich-rechtlichen Gründen. Zum Verfahrensrechtlichen weist Oberburg darauf hin, dass der Einspruchsführer eine Benachteiligung durch die geschilderten Umstände nicht behauptet habe und dass die in der Einspruchsschrift vorgebrachte Begründung nicht im Bericht der Schiedsrichter aufgeführt worden sei. Soweit der Einspruchsführer einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter rüge, habe der Einspruch innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden müssen, was offenkundig nicht geschehen sei. Oberburg führt ferner aus, dass ein Verstoß gegen Ziffer 16 der Durchführungsbestimmungen nicht vorliege, da ein nicht im Spielprotokoll eingetragener Spieler bis zur Höchstzahl von Teilnehmern jederzeit nachgemeldet werden könne. Die Reaktion der Schiedsrichter sei regelgerecht gewesen. Die Mitwirkung eines Spielers, der lediglich nicht im Spielprotokoll eingetragen sei, ansonsten aber alle Voraussetzung für einen zulässigen Einsatz erfülle, falle nicht unter die in § 19 RO DHB und § 50 SpO DHB enthaltenen Vorschriften, nach denen ein Spiel als verloren gewertet werden könne.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch wird vom Bundessportgericht als zulässig angesehen, obwohl es hiergegen durchaus ernsthafte Bedenken gibt.

Der im Bericht der Schiedsrichter vom Einspruchsführer angekündigte Einspruch war gegen die Spielwertung gerichtet und ließ mit den formulierten Gründen darauf schließen, dass die Spielwertung wegen eines behaupteten spielentscheidenden Regelverstoßes der Schiedsrichter angefochten werden sollte, weil darauf abgestellt wurde, dass eine nach den Regeln verirkte Hinausstellung für die Mannschaft von Oberburg von den Schiedsrichtern nicht verhängt worden war. Ein allein hierauf gestützter Einspruch wäre tatsächlich als unzulässig zu verwerfen gewesen, da die Einspruchsfrist in diesem Fall nach § 39 Abs. 1 b) RO DHB nur drei Tage betragen hätte. Diese Frist wäre aber schon bei Abfassung des Einspruchs am 10.10.2007 abgelaufen gewesen.

Anders ist die Einspruchsfrist jedoch zu bemessen, wenn die Spielwertung wegen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten/nicht teilnahmeberechtigten Spielers angegriffen wird. In diesem Fall beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen, die mit Eingang der Einspruchsschrift beim Vorsitzenden der angerufenen Spruchinstanz noch eingehalten worden wäre.

Der so begründete, am 15.10.07 eingegangene Einspruch ist deshalb grundsätzlich zulässig. Eine Unzulässigkeit kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil die entsprechenden Einspruchsgründe nicht im Schiedsrichterbericht aufgenommen worden wären. Zwar ist dem Wortlaut der vom Einspruchsführer veranlassten Eintragung im Schiedsrichterbericht nicht ohne weiteres zu entnehmen, dass die Spielwertung wegen der Mitwirkung eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers angegriffen werden sollte. Jedoch ist eine dahingehende Auslegung des Begehrens unter Berücksichtigung der besonderen Situation, in der sich die Verantwortlichen eines Einspruchsführers nach Spielende befinden, noch vertretbar. Der Einspruchsführer wollte sich offensichtlich von Beginn an dagegen wehren, dass der nicht im Protokoll eingetragene Spieler mit der Nr. 14 eingesetzt wurde. Dies entnimmt das Bundessportgericht jedenfalls der Formulierung „Spieler Nr. 14 war nicht aktiv als auch inaktiv eingetragen.“.

Damit spricht der Einspruchsführer eine Formulierung aus Regel 4:3 der Internationalen Handballregeln an, in der ein Spieler oder Mannschaftenverantwortlicher nur dann als teilnahmeberechtigt angesehen wird, wenn er im Spielprotokoll eingetragen ist. Später eintreffende Spieler/Mannschaftenverantwortliche müssen danach vom Kampfgericht eine Teilnahmeberechtigung erhalten und ins Protokoll eingetragen werden. Unschädlich für die Zulässigkeit ist es dabei, dass der Einspruchsführer hierin einen Verstoß gegen Ziffer 16 der Durchführungsbestimmungen sieht. Der Einspruchsführer hat die sein Begehren stützenden Tatsachen vorzutragen. Die Rechtsanwendung ist Sache der Spruchinstanz. Nach Auffassung dieser Spruchinstanz ist der Tatsachenvortrag des Einspruchsführers ausreichend.

Dem danach zulässigen Einspruch war aber in der Sache der Erfolg zu versagen.

Das Bundessportgericht mißt dabei dem Begriff der „Teilnahmeberechtigung“ in Regel 4:3 eine andere Bedeutung bei als dem gleichlautenden Begriff in § 19 RO DHB und § 50 SpO DHB.

Die §§ 19 RO DHB und 50 SpO sind im Zuge von Novellierungen dieser Ordnungen im Laufe der Zeit abgeändert und teilweise neu gefasst worden. Dabei ging das Bestreben des Ordnungsgebers dahin, möglichst umfassend alle Fälle mit Spielverlust zu ahnden, in denen Spieler mitwirken, denen grundsätzlich die Mitwirkungsbefugnis versagt ist. Dies gilt natürlich nicht nur für Spieler, die keine wirksame Spielberechtigung für einen Verein haben – es gibt vielmehr viele Gründe, einem Spieler die Mitwirkungsbefugnis zu versagen. Die meisten dieser Gründe sind

beispielhaft in den entsprechenden Vorschriften aufgeführt. Nicht aufgeführt ist dabei die Möglichkeit, dass lediglich gegen eine Ordnungsvorschrift, wie es die Pflicht zur Eintragung in das Spielprotokoll ist, verstoßen wird. Die in den Ordnungen aufgezählten Beispiele zeigen vielmehr deutlich, dass der Ordnungsgeber nur solche Fälle sanktionieren will, in denen eine Mitwirkungsbefugnis grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Demgegenüber dient Regel 4:3 - und bei Ziffer 16 der Durchführungsbestimmungen handelt es sich um einen Ausfluss aus dieser Regel – lediglich der Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Protokolls und der Überprüfbarkeit, ob tatsächlich nur solche Spieler eingesetzt werden, denen die grundsätzliche Mitwirkungsbefugnis zusteht. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass in Regel 4:3 die Mannschaftsverantwortlichen mit den Spielern in einem Atemzug genannt werden.

Ganz entscheidend für die Beurteilung der hier anstehenden Frage nach einer möglichen Spielverlustwertung ist, dass die Regel 4:3 für einen Verstoß exakt definierte Sanktionen im laufenden Spiel vorsieht. So ist ausdrücklich die Handhabung der progressiven Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen vorgeschrieben, was letztlich zwingend zu einer Reduzierung der betroffenen Mannschaft im Spiel führt. Die insoweit in den Regeln vorgesehenen Sanktionen sind für derartige Fälle abschließend. Eine zusätzliche, auf die Spielwertung zielende Sanktion ist weder gewollt noch erforderlich. So wird z.B. ein Spieler, der während der Dauer einer Hinausstellung regelwidrig das Spielfeld betritt, im Spiel progressiv bestraft, die Mannschaft aber nicht noch zusätzlich mit Spielverlust belegt.

Dies alles führt dazu, dass das Bundessportgericht vorliegend die Voraussetzungen für die Vornahme einer Spielwertung durch die Spielleitende Stelle gemäß § 50 Abs. 2 SpO DHB nicht für gegeben erachtet. Damit konnte auch dem Antrag des Einspruchsführers nicht entsprochen werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 RO DHB.

Die Auslagen setzen sich zusammen aus der Verwaltungskostenpauschale des DHB in Höhe von € 130,00 und den Reisekosten von zwei Mitgliedern der Spruchinstanz in Höhe von € 248,00.

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muß binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zustellung schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts DHB, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum eingelegt werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigten gemäß § 37 Abs. 7 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Frist sind die Revisionsgebühr in Höhe von € 1000,00 und ein Auslagenvorschuß in Höhe von € 400,00 beim DHB einzuzahlen.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensauslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 Abs. 4 RO DHB zulässig, sie ist innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des BspG zu richten.

Karl-Hermann Lauterbach

Udo Franck

Michael Lembke

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 14.12.2007-Hr